

Checkliste zur Ermittlung von Kindesunterhaltsansprüchen

Hinweis: Haben Sie Fragen oder bestehen sonstige Unklarheiten zu den geforderten Angaben, werden wir Ihnen gerne weiterhelfen und Ihre Fragen beantworten. Weiterführende Erklärungen zur Checkliste finden Sie im Internet: [www. Familienrecht-Ratgeber.com](http://www.Familienrecht-Ratgeber.com) -> Klicken Sie HIER....

I. Name	Unterhaltsbedürftiges Kind	
	Vornamen	Geburtsdatum
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		

II. Wer hat die elterliche Sorge für die Kinder?

☐ Mutter

☐ Leiblicher Vater

☐ Sonstige Person, dann bitte angeben mit Name, Vorname und Adresse

III. Sind die Kindeseltern getrennt lebende Eheleute?

☐ Ja: § 1629 Abs.3 BGB prüfen

☐ nein

IV. Wurde bereits Scheidungsantrag eingereicht und zugestellt?

☐ Ja: prüfen, ob Unterhaltssache als Folgesache in das Scheidungsverfahren eingeführt werden soll.

☐ nein

V. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden (Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde, gerichtlicher Beschluss oder Vergleich)?

- ☐ Ja: prüfen, ob ein Abänderungsantrag gestellt werden muss.
- ☐ Es gibt eine einstweilige Anordnung zur Regelung des Barunterhalts.
- ☐ Nein: prüfen, ob Jugendamtsurkunde oder gerichtlicher Antrag angestrebt werden soll (wichtig, wenn Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll).

VI. Wurde Unterhaltspflichtiger bereits zur freiwilligen Erstellung eines Unterhaltstitels (Jugendamtsurkunde oder notarielle Urkunde) aufgefordert?

- ☐ Ja:
- ☐ Nein
Hinweise:
 - die Erstellung einer Jugendamtsurkunde ist kostenfrei möglich.
 - die Aufforderung schützt vor negativer Kostenfolge bei sofortigem Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen

VII. Gibt es einen Grund für einen „schnellen Titel“?

- ☐ Ja: prüfen, ob der Unterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 49ff FamFG gelten gemacht werden soll.
- ☐ Nein

VIII. Ist bereits der Barunterhaltspflichtige zur Auskunft über sein Einkommen aufgefordert worden?

- ☐ Ja: Wann? _____ (Datum)
- ☐ Nein: dann schnellstmöglich veranlassen, um keine Unterhaltsansprüche zu verlieren (§ 1613 Abs.1 S.1 BGB)

IX. Soll Barunterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden?

- ☐ Ja: prüfen, ob und wie weit dies möglich ist. § 1613 BGB ist zu beachten
 - Wurde der Unterhalt bereits angemahnt? Wann? _____ (Datum)
 - Handelt es sich um Sonderbedarf?
 - Gab es besondere Hinderungsgründe zur Geltendmachung des Unterhalts?
- ☐ Nein

X. Angaben zur Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens

Hinweise:

- Die Angaben beziehen sich auf das Jahreseinkommen
- Bitte verwenden Sie für Ihre detaillierten Angaben zum Unterhaltsrelevanten Einkommen und Vermögen das Formular „Auskunft zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen“.
- Unter Ziff. 1 (Unterhaltsrelevantes Einkommen der Eltern) und unter Ziff. 2 (Unterhaltsrelevantes Einkommen der Kinder) werden die Ergebnisse aus den Angaben im Formular „Auskunft zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen“ übernommen und eingetragen.

1. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Eltern

Hinweise: Angaben zum Einkommen des **kinderbetreuenden Elternteils** sind nur erforderlich, wenn

- das unterhaltsbedürftige Kind volljährig ist,
- die Eltern den Umgang mit dem Kind in Form eines Wechselmodells ausüben,
- das Kind auswärtig untergebracht ist (Internat, Heim etc.),
- Zusätzlich neben dem Bedarf nach Düsseldorfer Tabelle Sonderbedarf oder Mehrbedarf geltend gemacht wird,
- der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht voll leistungsfähig ist (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) oder
- das Einkommen des kinderbetreuenden Elternteils sehr viel höher ist als dasjenige des barunterhaltspflichtigen Elternteils (Ausnahme von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

a)		Barunterhalts- pflichtiger in Euro	Kinder-betreuender Elternteil in Euro
	Jahres-Einkommen		
	Arbeitseinkommen		
	Sonderzahlungen		
	Nebentätigkeit		
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
	Kapitalerträge		
	Steuererstattung		
	Sonstige Einkünfte		
b)	Sachbezüge		
	Objektiver Mietwert der selbstgenutzten Immobilie		
	Steuerwert des vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagens		

	Sonstige Sachbezüge		
c)	Berufsbedingte Aufwendungen		
	Fahrtkosten zur Arbeit – Entfernung von Wohnung zum Arbeitsplatz		
	Beiträge für Berufsverbände		
	Arbeitskleidung		
	Sonstiges		
d)	Weitere einkommensmindernde Belastungen		
	Weitere Unterhaltspflichten		
	Konsumkredite		
	Darlehen für Immobilienfinanzierung Zinsanteil Tilgungsanteil		
	Beiträge zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge		
	Sonstige private Fixkosten		
2. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Kinder Hinweis: Kinder haben einen Unterhaltsanspruch nur, soweit sie bedürftig sind. Deshalb ist auch das unterhaltsrelevante Einkommen der Kinder zu ermitteln			
a)	Jahres-Einkommen	Kind in Euro	
	Arbeitseinkommen (meist Ausbildungsvergütung)		
	Nebentätigkeit		
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
	Kapitalerträge		
	Mietfreies Wohnen im Eigenheim Wohnvorteil kommt nur bei volljährigen Kindern in Betracht		
b)	Berufsbedingte Aufwendungen		
	Fahrtkosten zur Arbeit		
	Sonstiges		
c)	Weitere einkommensmindernde Belastungen		
	Konsumkredite		

Sonstiges		
3. Angaben zum Kindergeld Kindergeld wird auf den Bedarf des Kindes an Barunterhalt angerechnet. Deshalb muss für jedes Kind der Kindergeldbezug angegeben werden		
	Höhe des Kindergeldbezugs	Wer bezieht das Kindergeld?
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		
4. Unterhaltsrelevantes Vermögen der Kinder a) Kind ist minderjährig: Minderjährige Kinder besitzen Schonvermögen nur, solange ihre Eltern voll leistungsfähig sind. (§ 1602 Abs.2 BGB). Übersteigt das unterhaltsrelevante Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils jedoch nicht die Schwelle des angemessenen Selbstbehalts, hat auch das minderjährige Kind vorrangig seinen Unterhaltsbedarf mittels Verwertung seines Vermögensstammes zu decken (§ 1603 Abs.2 S.3 BGB). b) Kind ist volljährig: Unterhaltsbedürftige volljährige Kinder müssen ihr Vermögen verwerten, bevor sie Unterhalt verlangen können, wobei ein minimales Schonvermögen zugestanden wird.		